

1. Vertragsabschluss

(1) Die folgenden Bestellbedingungen gelten für alle von der VACUUMSCHMELZE GmbH & Co. KG (VAC) erteilten Anfragen und Bestellungen für ihren Bedarf an Lieferungen oder Leistungen (Vertragsgegenstand). Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen oder Leistungen an die VAC, selbst wenn bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(2) Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bestellbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt VAC nur insoweit an, als sie diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.

(3) Eine von VAC erteilte Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Bestellbestätigung). Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung, ist VAC berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

(4) Weicht die Bestellbestätigung von der Bestellung ab, so ist VAC nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

(5) Mündliche Vereinbarungen, einschließlich Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von VAC schriftlich bestätigt sind.

2. Liefer- und Leistungszeit

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von VAC angegebenen Empfangsstelle (unabhängig von den vereinbarten Incoterms), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Bereitstellung zur Abnahme an.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist VAC unverzüglich mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung zu benachrichtigen.

(3) Im Falle des Verzugs mit einer Lieferung oder Leistung ist VAC berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswerts pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. VAC ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; VAC verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

(4) Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind nur dann zulässig, wenn VAC ausdrücklich zugestimmt hat. Bei Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist erst am Tage des ursprünglich vereinbarten Termins.

(5) Überlieferungen sind VAC vor Lieferbereitschaft anzuzeigen. Für die Lieferung der Menge, welche die Bestellmenge übersteigt, ist die Zustimmung der VAC vor Versendung einzuholen.

(6) Teillieferungen oder -leistungen sind unzulässig, es sei denn, VAC hat ihnen zugestimmt.

3. Versand

(1) Der Lieferant trägt die Versand- und Verpackungskosten. Bei Preisstellung ex works (Incoterms 2000) ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit VAC keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Darüber hinaus bedarf die Beförderung per Luftfracht der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der VAC. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwaige notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

(2) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist unverzüglich mit diesen Angaben anzuzeigen.

4. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5. Zahlungen

(1) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn VAC aufrechnet, Teilzahlungen leistet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Für die Wahrung der Zahlungs- und Skontofrist ist die Leistungshandlung seitens VAC (Absendung Scheck, Überweisung) entscheidend.

(4) Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung oder die Zahlung enthält keinen Verzicht auf etwaige der VAC zustehenden Ansprüche oder eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Lieferanten gegen VAC ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VAC zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Mängelansprüche

(1) Der Lieferant gewährleistet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. VAC wird Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, d.h. nach erfolgter Ablieferung bei Lieferungen oder erfolgter Endabnahme bei Werkleistungen. Erfüllt der Lieferant eine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die Ersatzlieferung die Verjährungsfrist ab Gefahrübergang neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

(4) VAC ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung/Leistung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes) zu wählen. Der Lieferant kann die von VAC gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(5) Nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist kann VAC die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn diese aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden.

(6) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant VAC von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

(7) Weitergehende oder ergänzende gesetzliche Ansprüche der VAC bleiben unberührt.

8. Unterlieferanten

Der Bezug der vertragsgegenständlichen Lieferungen bei Dritten oder der Einsatz Dritter bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung – jeweils ganz oder teilweise – ist ohne schriftliche Zustimmung der VAC unzulässig.

9. Beistellungen

(1) Von VAC beigestelltes Material bleibt – wenn zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist – Eigentum der VAC und ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für Lieferungen oder Leistungen an VAC zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für VAC. Diese wird als Hersteller angesehen und wird Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich VAC und Lieferant darüber einig, dass VAC im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümerin an den unter Verwendung des Materials der VAC hergestellten Sache wird, die insoweit vom Lieferanten für VAC verwahrt wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für VAC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

10. Know how und Geheimhaltung

(1) Von VAC überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne schriftliche Einwilligung der VAC weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann VAC ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

(2) Von VAC erlangte vertrauliche Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

(3) Etwaige Schutzrechte der VAC bleiben unberührt.

11. Eigentum der VAC

Die Aushändigung von Gegenständen, die als Eigentum der VAC dem Lieferanten – z.B. zur Reparatur – vorliegen, ist bei persönlicher Abholung durch einen Beauftragten der VAC nur gegen Vorlage einer Kopie des Bestellvorganges gestattet. Der Lieferant ist verpflichtet, sich den Firmenausweis des Beauftragten der VAC vorzeigen zu lassen.

12. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur wegen unmittelbar aus dem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Lieferanten steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

13. Ergänzende Bestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet,

- die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten – gemäß § 2 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik erforderliche Schutzvorrichtungen sind ohne Entgelt mitzuliefern;
- alle einschlägigen Umweltgesetze einzuhalten und Verfahren anzuwenden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Umwelt so wenig wie möglich belasten;
- eine nach der Gefahrstoffverordnung erforderliche Kennzeichnung anzubringen – bei Erstlieferung ist vorab die Zusendung des Sicherheitsdatenblattes nach DIN 52900 erforderlich;
- die Prinzipien der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org) zu beachten, die im Wesentlichen den Schutz der Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung der Korruption betreffen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hanau. VAC kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Lieferanten geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).